



Krippensatzung

Kinderkrippe „Raupennest“

Höhenkirchner Str. 2

85649 Hofolding

Telefon: 08104 / 63 92 88

Fax: 08104 / 63 92 89

@-mail: kinderkrippe.raupennest@awo-kvmucl.de

Inhalt

- § 1 Rechtliche Grundlagen**
- § 2 Aufnahmekriterien**
- § 3 Anmeldung**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Kinderkrippenjahr**
- § 6 Öffnungszeiten**
- § 7 Schließzeiten**
- § 8 Gebührenordnung**
- § 9 Besuchsgebührenermäßigung**
- § 10 Teilnahme am Essensangebot**
- § 11 Unfallversicherung**
- § 12 Aufsicht**
- § 13 Haftung**
- § 14 Krankheit**
- § 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 16 Kündigung durch den Träger**
- § 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 18 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land e.V.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab 8 bzw. 12 Wochen (Ende Mutterschutzfrist).
3. Die Kinderkrippe steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brunnthäl offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Brunnthäl sowie im Einvernehmen mit der Herkunftskommune (schriftlicher Nachweis über Kostenübernahme).
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
 - a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, daß der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
 - e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - f) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den / die Personensorgeberechtigten/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kinderkrippe über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kinderkrippe das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4

Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.

§ 5

Kinderkrippenjahr

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Krippe sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Brunenthal geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und

regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kinderkrippe verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kinderkrippe wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8

Gebührenordnung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Krippenrichtlinien.

§ 9

Besuchsgebührenermäßigung

Die Leitung der Kinderkrippe informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr.

§ 10

Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der ganztägige Besuch der Kinderkrippe schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein. Kinder welche noch Flaschen- bzw. Gläßchennahrung benötigen, können diese selbstverständlich von zuhause mitbringen.

§ 11

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kinderkrippe versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen. ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kinderkrippe,
- während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kinderkrippe.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12

Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kinderkrippe betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt und in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird.

§ 13

Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kinderkrippe vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 14

Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Kinderkrippe kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Kinderkrippe anordnen.

§ 15

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Kinderkrippenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Krippenjahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 16

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
3. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind, bzw. die Buchungszeiten nicht einhalten.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderkrippen- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

XVII

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Die Krippenrichtlinien für die genannte Kinderkrippe treten am 1. Juni 2008 in Kraft.

München, den 11.04.2008

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband München-Land e.V.



Max Wagmann
Vorstandsvorsitzender